

Pist für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Strafrechtspflege und für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot (Artikel 4 StGB; ff §§ 3, 5 bis 7 StPO; § 3 SVWG).

Bei der Darlegung der Funktion des Strafverfahrens im Kapitel I des Lehrmaterials wurde ber's^eigEr3äB^mf^auptaufgabe des Strafverfahrens darin besteht, zur positiven Lösung des Widerspruchs zwischen dem straffällig gewordenen einzelnen und der Gesellschaft bei zutragen. Wenn das Strafverfahren darauf abzielt, dem Rechtsverletzer zu helfen, sich wieder voll in das gesellschaftliche Leben einzugliedern, also eine sozialistische Persönlichkeit zu werden, dann ergibt sich auch daraus die Notwendigkeit, in allen Phasen des Straf verfahrens die RecEFeGTes Beschuldigten zu wahren, sich von der Achtung der Menschenwürde auch des Rechtsverletzers leiten zu lassen. Die Notwendigkeit besteht ohne Ausnahme in allen Strafverfahren, also auch in solchen Verfahren, in denen verschworene Feinde des sozialisRsNien"StäalesVod^ andere Personen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden, die durch ihre Tat ihre menschliche Würde verloren haben. In dieser Haltung offenbart sich im weiteren Mal die historische Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung gegenüber der bürgerlichen, zeigt sich der reale Humanismus, der der sozialistischen Gesellschaft immanent ist.

Im Mittelpunkt des gesamten Strafverfahrens steht die I^ufung, Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verant^ftlichkeit des Be^SRuldigten und W^nnXeXiu einandersetzung der Gesellschaft mit einem gleichberechtigten Mitglied der Gesellschaft, gegen das der begründete Verdacht der Begehung einer Straftat besteht, und — im Falle seiner Straffälligkeit — die Einleitung des Prozesses seiner gesellschaftlichen Wiedereingliederung" und somit die Entfaltung der gesellschaftlichen Uräfte d's einzelnen mit Hilfe der Gesellschaft. Deshalb ist die Subjekt- Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren, df^ XnerkennRng^ins ffefffssTX^ † außerhalb jeder Diskussion; denn der Beschuldigte ver- l^hrt seine grundsätzliche Rechtsstellung als Mitglied der sozialistischen Gesellschaft nicht dadurch, daß gegen ihn OnSuAIf^fahren durchgeführt wird.

Die Menschenführung, die gesellschaftliche Erziehung, ist niemals nur ein solcher Prozeß, der sich als einfache Kausalbeziehung darstellt. Erziehung setzt stets eigene Aktivität des zu Erziehenden voraus. Die Behandlung des Beschuldigten als Objekt der Erziehung^ wäre also ein wesentliches Hindernis für die Erreichung der Ziele des Strafverfahrens in der DDR. Ebenso führt die Unterschätzung der eigenen Verantwortung des Beschuldigten für sein Verhalten, das Abgleiten in Vorstellungen einer mechanischen Determination menschlichen Verhaltens dazu, die Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren in fehlerhafter Weise zu bestimmen. Die Förderung der eigenen Aktivität, das Ingangsetzen bzw. «halten des selbst- kritischen Erkenntnis- und Veränderungsprozesses beim Beschuldigten" im

* Strafverfahren ist jedoch nur realisierbar, wenn "dieser in allen Stadien des Verfahrens als Mensch behandelt und seine Würde geachtet wird, selbst dann, wennner seine menschliche^Wl^eXeHofe^h" TiaUTrnVmF5ige, den ivfensbhen verletze^e~KRälMlängsmeÜioden smcTOünzulässig, weil sie die Schaffung einer sozialistischen Menschengemeinschaft behindern. Die Achtung der Menschenwürde des Beschuldigten und die Gewährleistung seiner Rechte erfolg^soliidR" nur um des Beschuldigten willen.